

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 13. Oktober 2021

Stellungnahme zu den Begutachtungsentwürfen zur Urheberrechts-Novelle 2021
Geschäftszahl: 2021-0.153.868

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Zadić, LL.M.,
sehr geehrter Herr Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Kathrein,
sehr geehrter Herr LStA Mag. Auinger,

wir danken Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit, zur UrhG-Nov 2021 Stellung nehmen zu können, und erlauben uns, auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

1. Direkteinspeisung (§ 17 Abs 4 UrhG-Nov 2021)

Es ist sehr zu begrüßen, dass für die Geltendmachung von Rechten in Bezug auf Werksendungen, die mittels Direkteinspeisung nach Österreich übertragen werden, eine Verwertungsgesellschaftenpflicht vorgesehen ist. Die Direkteinspeisung ist die Technik der Zukunft. Eine Lizenzierung, die keinen Anknüpfungspunkt im Inland mehr hätte, könnte die in diesem Bereich zu Gunsten der österreichischen Rechteinhaber erwirtschafteten Erträge in hohem Maß schmälern. Lizenzierung und Wertschöpfung würden nämlich voraussichtlich im Ausland erfolgen, auch wenn die Programme im Inland gesendet werden und österreichische Kunden dafür in Österreich bezahlen. Diese vorhersehbare Entwicklung sprechen auch die Erläuterungen an. Nun wird aber sichergestellt, dass die Rechteinhaber auch weiterhin an der Weitersendung von Programmen im Inland beteiligt werden. Die RI weist zudem in EG 20 gerade auf die vergleichbare Interessenlage der Signalverteiler mit klassischen Weiterverbreitungsdiensten hin. Eine Gleichbehandlung beider Dienstleister ist deswegen unbedingt erforderlich.

2. Streichung der Privilegierung der Rundfunkvermittlungsanlagen und der „500er Grenze“ (§ 17 Abs 3 UrhG-Nov 2021)

Die Streichung der Ausnahmen vom Senderecht in Bezug auf bestimmte Rundfunkvermittlungs- und Gemeinschaftsantennenanlagen ist jedenfalls und unbedingt zu befürworten, da damit ein seit längerem nicht mehr rechtskonformer Zustand saniert wird.

In diesem Zusammenhang dürfen wir anmerken, dass sich die Literar-Mechana weiterhin für die Abschaffung des „ORF-Privilegs“ (§ 17 Abs 3 UrhG) ausspricht. Die noch in den 80er Jahren erforderliche Privilegierung des ORF, um mittels Kabeltechnologie auch in Abschattungsgebieten den Empfang des Österreichischen Rundfunks zu ermöglichen, um so den Programmversorgungsauftrag erfüllen zu können, ist durch die seither entwickelten digitalen Technologien längst überholt und sachlich nicht mehr zu rechtfertigen.

3. Archivnutzung (§ 42 Abs 7 UrhG-Nov 2021 vor der Z 1)

Die in § 42 Abs 7 UrhG vor der Z 1 vorgeschlagene Anpassung der privilegierten Nutzung durch Einrichtungen des Kulturerbes entspricht den Vorgaben der Richtlinie.

Der Begutachtungsentwurf weitet die bereits bisher mögliche Archivnutzung durch Einrichtungen des Kulturerbes aber insofern aus, als es nunmehr auch zulässig ist, Vervielfältigungstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv durch Dritte herstellen zu lassen, ohne dass jedoch darauf hingewiesen wird, dass kommerziell tätige Unternehmen von der Erbringung dieser Dienstleistung ausgeschlossen sein sollen. Keinesfalls dürfte dies aber dazu führen, dass Dritte nach Abschluss des ausgelagerten Vervielfältigungsprozesses auch Zugang zu den Digitalisaten be- oder erhalten. Der Entwurf geht damit auch über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus. Vor dem Hintergrund, dass der Anwendungsumfang der Archivnutzung ohnehin unklar ist, ebenso wie das Verhältnis zu § 42a UrhG sollte diese Erweiterung unterbleiben.

4. Zitate, Karikaturen, Parodien, Pastiche (§42f UrhG-Nov 2021)

Wir begrüßen es sehr, dass die freie Werknutzung nun im Gegensatz zum Arbeitspapier auf Nutzungen auf große Online-Plattformen beschränkt wird. Allerdings ist es mehr als bedauerlich, dass ein wirtschaftlicher Ausgleich in Form eines verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruchs zu Gunsten der betroffenen Rechteinhaber im Gegensatz zu § 51a dUrhG indessen nicht vorgesehen ist. Dies benachteiligt die österreichischen Rechteinhaber gegenüber ihren deutschen Kollegen entschieden.

5. Urhebervertragsrecht

Die Literar-Mechana vertritt Autoren und Verlage gleichermaßen. Daher nimmt sie in Bezug auf die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen eine neutrale Position ein und unterlässt eine Kommentierung dieser Bestimmungen.

6. Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG-Nov 2021)

Es ist zweckmäßig, dass Abs 2 die maximal zulässige Entnahme aus einem Schul- und Unterrichtswerk sowie von Filmwerken und Notenblättern mit 10% quantifiziert, für den Fall, dass die Schrankenregelung zur Anwendung kommen sollte. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Verlagshäuser die Voraussetzungen dafür schaffen wird, um im bisherigen Umfang die Bereichsausnahme für sich in Anspruch nehmen zu können.

Wir weisen aber darauf hin, dass Abs 2, obwohl bereits verändert, noch nicht deutlich genug macht, dass sich Satz 3 nur auf Satz 1 und 2 beziehen dürfte, und nicht generell „geringfügige Auszüge eines Werks“ sowie „einzelne Werke und Darstellungen“ umfassen soll. Dies dürfte den Erläuterungen zufolge auch nicht gemeint sein; ansonsten würde der Zweck der Schrankenregelung völlig unterlaufen werden. Deswegen sollte jedenfalls von „geringfügigen Auszügen solcher Werke“ oder von „geringfügigen Werken iS von Satz 1“ anstelle von bloß „geringfügigen Auszügen eines Werks“ die Rede sein.

Unklar ist außerdem, worauf sich „einzelne Werke und Darstellungen“ in Satz 3 bezieht. Wenn es um „einzelne Werke der Bildenden Künste und Darstellungen der in § 2 Z 3 bezeichneten Art“ sollte dies auch zum Ausdruck kommen, andernfalls wäre die Bereichsausnahme zu weitgehend und würde sich auf alle Werke und Darstellungen jedweden Inhalts beziehen.

In diesem Fall wären die privilegierten Bildungseinrichtungen auch zu einer umfassenden Vorabkontrolle, und zwar gerade auch in Bezug auf diese mitunter sehr kleinteiligen Inhalte (Fotos, Abbildungen, Skizzen, sonstige kurze Textausschnitte etc.) verpflichtet. Der damit verbundene Aufwand hinsichtlich Überprüfung und Dokumentation hätte einen beträchtlichen Mehraufwand zu Folge und würde den bisherigen Umfang der erlaubten Nutzung erheblich einschränken.

7. Text- und Data-Mining (§ 42h UrhG-Nov 2021)

Mit § 42h UrhG wird für die wissenschaftliche und künstlerische Forschung eine neue Ausnahmeregelung geschaffen. Es ist allerdings sehr bedauerlich, dass der Anspruch auf angemessene Vergütung im Begutachtungsentwurf nun entfallen ist, obwohl er im Arbeitspapier enthalten war. Es ist nicht anzunehmen, dass die in ErwG 17 angeführte Annahme, der Schaden aus der Nutzung sei regelmäßig minimal, tatsächlich und regelmäßig zutrifft. Nur über einen Vergütungsanspruch kann die Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test bei allen Nutzungskonstellationen auch hergestellt und die Verfügbarkeit der Inhalte zu diesen Zwecken auch garantiert werden.

Dies gilt umso mehr für die durch Abs 6 ermöglichte Nutzung zum eigenen Gebrauch, die selbst kommerzielle Nutzungen einschließt. Nur über eine angemessene Vergütung wird gewährleistet, dass kommerzielle Anbieter von relevanten Inhalten die Regelung im Grunde akzeptieren und ihre Inhalte von der TDM-Nutzung nicht ausschließen.

8. Nicht verfügbare Werke (§ 56f UrhG-Nov 2021)

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Richtlinie von einem weiteren Begriffsverständnis ausgeht als etwa § 42 Abs 7 und 8 UrhG. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die Einbeziehung selbst unveröffentlichter Werke in den Anwendungsbereich von § 56f in urheberpersönlichkeitsrechtlicher Hinsicht problematisch ist, zumal ErwG 37 ausdrücklich auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte verweist. Wir regen daher an, § 56f auf veröffentlichte Werke zu beschränken, was basierend auf der englischen Version der Richtlinie, wo von „unpublished“ iSv nicht erschienen die Rede ist, gedeckt wäre. Dies wäre auch konsistent mit Art 1 Abs 3 verwaiste Werke-RI, wo „unpublished“ mit „nicht erschienen“ gleichgesetzt wird, wie dies auch in § 56e (3a-c) UrhG Eingang ins UrhG gefunden hat.

Dies gilt umso mehr als der Begutachtungsentwurf nicht davon Gebrauch macht, eine Stichtagsregelung vorzusehen (vgl. aber § 52b dVVG), vor dem die Werke letztmalig veröffentlicht oder erschienen sein müssen, um überhaupt in den Anwendungsbereich zu fallen. Letztere vorzusehen, regen wir nochmals dringend an, da gerade jüngere Werke auch dann vergriffen sein können, wenn die Rechtsnachfolge während eines laufenden Erbschaftsverfahrens ungeklärt ist, jedoch weiterhin Interesse an einer kommerziellen Auswertung besteht. Eine Stichtagsregelung würde innerhalb der Kreise der betroffenen Rechteinhaber erheblich zur Akzeptanz der Regelung beitragen.

Die Erläuterungen halten zu Recht fest, dass die Anwendung der Schrankenregelung ein vergleichsweise starker Eingriff in die Rechtsposition der Urheber ist. Daher sollte darauf hingewiesen werden, dass eine repräsentative Verwertungsgesellschaft iSv ErwG 32 nicht schon dann fehlt, wenn eine vertragliche Einigung zwischen der Einrichtung des Kulturerbes und der Verwertungsgesellschaft nicht zustande kommt. Dieser Fall sollte vielmehr nur dann eintreten, wenn ganz offenbar kein Bedürfnis der Rechteinhaber besteht, die nationale Verwertungsgesellschaft mit den erforderlichen Rechten auszustatten und deswegen die Schrankenregelung bewusst in Kauf genommen wird.

Es entspricht den Vorgaben der Richtlinie, dass die Einrichtung des Kulturerbes Informationen zum Zweck der Werkidentifizierung gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zugänglich machen müssen. Wir regen daher an, dass der Widerspruch des Rechteinhabers nicht gegenüber der Einrichtung des Kulturerbes (bzw. der Verwertungsgesellschaft im Fall von § 25a VerwGesG), sondern direkt gegenüber diesem Online-Portal geltend gemacht werden sollte, wie dies dort auch vorgesehen ist.

Ebenfalls möchten wir anregen, in den Erläuterungen festzuhalten, dass auf demselben Weg wie für den Widerspruch festgelegt, ein neuerliches Opt-in möglich ist, sofern sich der zum Widerspruch berechnigte Werknutzungsberechtigte zB nach einem Rechterückfall an den Autor geändert hat.

Es ist nachvollziehbar, dass der Widerspruch des Einzelnen sowohl gegenüber der Einrichtung des Kulturerbes als auch der Verwertungsgesellschaft erfolgen darf, die sich gegenseitig zu informieren haben. Es erscheint uns aber wesentlich, festzuhalten, dass diese dann auch verpflichtet sein müssten, das vom Amt der Europäischen Union eingerichtete Portal zu informieren, sofern der Widerspruch nicht direkt dort erfolgt ist.

Es ist sehr zu begrüßen, dass als Schnittstelle für den Dialog zwischen den Interessenvertretungen die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften fungieren soll. Dieser sollte unverzüglich gestartet werden.

9. Verlegerbeteiligung (§ 57a UrhG-Nov 2021, § 116 Abs 3 UrhG-Nov 2021)

Wir befürworten es, dass der Gesetzgeber von der Option des Art 12 Gebrauch macht und die Verlegerbeteiligung weiterhin rechtssicher ermöglicht. Wir lesen § 57a UrhG-Nov 2021 so, dass der Verlag dann beteiligt werden soll, sofern diesem das der verwertungsgesellschaftenpflichtigen, angemessenen Vergütung (und damit insbesondere der Reprografie-, Speichermedienvergütung und Bibliothekstantieme) entsprechende Recht (insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung bzw. zur Online-Nutzung) auch eingeräumt ist. Dies löst dann den Beteiligungsanspruch aus.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass der Beteiligungsanspruch nach dem Wortlaut des § 57a UrhG – etwa im Gegensatz zu § 63a Abs 2 UrhG – davon abhängt, dass der Urheber eine Vergütung (tatsächlich) erhält. Da es Urheber gibt, die einer Verwertungsgesellschaft nicht beitreten wollen, wird einerseits eine flächendeckende Beteiligung nicht möglich, andererseits aber – zu Lasten aller Bezugsberechtigten – ein hoher administrativer Aufwand nötig, um diejenigen Publikationen von der Verrechnung auszunehmen, für die der Beteiligungsanspruch des Verlags nicht entstanden ist, weil der Urheber eben nichts erhält. Aufgrund der großen Anzahl an deutsch-österreichischen Publikationen wäre eine inhalts- bzw. wortgleiche Regelung wie in § 63a Abs 2 dUrhG normiert, zweckmäßig.

Wir möchten auch betonen, dass jegliche Änderung der Verteilungsbestimmungen für die Zukunft stets nur kalenderjahrbezogen erfolgen kann. Daher sollte § 57a UrhG aus unserer Sicht erst zum 1.1.2022 in Kraft treten.

10. Weitersendung von Rundfunksendungen (Technologieneutralität) (§ 59a UrhG-Nov 2021)

Die Literar-Mechana hat die Bestimmungen des § 59a UrhG stets technologieneutral interpretiert. Die Novellierung, welche die CabSat-Richtlinie vorschreibt, wird von uns als Klarstellung begrüßt und ermöglicht damit die rechtssichere Anwendung der Bestimmungen auf alle Geschäftsmodelle in Zusammenhang mit dem Kabelfernsehen.

11. Plattformhaftung (§ 89a UrhG-Nov 2021)

Eines der Kernanliegen der Urheberrechts-Richtlinie ist es, die großen Plattformen in die Pflicht zu nehmen und damit insbesondere die Verpflichtung der Plattformen, bei den Rechteinhabern Lizenzen einzuholen. Ein weiteres, die Rechte der Urheber durch ein entsprechendes Urhebervertragsrecht zu stärken.

Diesem Anliegen hätte aus unserer Sicht nur ein Direktvergütungsanspruch der Urheber gegenüber den Plattformen Rechnung getragen, wie er im Arbeitsentwurf in § 17 2b UrhG-Nov-E und im Übrigen nunmehr auch in Deutschland vorgesehen ist. Das gilt aber insbesondere für einen Vergütungsanspruch für die in § 89a Abs 3 UrhG normierten „kleinen Ausschnitte“ aus Werken, die auf diese Art nicht nur rechtssicher genutzt werden können, sondern eben auch an die Rechteinhaber vergütet würden. Ebenso ist es nicht verständlich, warum Werke für Parodien und Pastiche zwar frei und auch in der Form des regelmäßig unlizenziierten User-Generated-Content genutzt werden dürfen, jedoch nicht vergütet werden müssen, zumal ganz offensichtlich ein großes öffentliches Interesse an der Nutzung dieser Inhalte besteht. Dazu hat sich der deutsche Gesetzgeber aktiv bekannt.

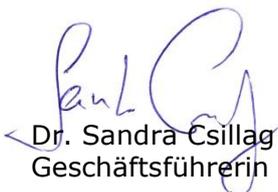
12. Erweiterte kollektive Rechtewahrnehmung (§25b VerwGesG 2021)

Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Regelung, die dem Muster der nordischen Staaten folgt und im Übrigen schon in § 59 UrhG 1936 angelegt ist, wird von uns sehr begrüßt. Der Entwurf macht davon in Form einer Generalklausel Gebrauch, wie sie mittlerweile in zahlreichen Europäischen Ländern der verwertungsgesellschaftspflichtigen Praxis entspricht. Damit kann künftig rasch auf neue Geschäftsmodelle reagiert werden, in denen nunmehr unverzüglich rechtssichere Lösungen angeboten werden können.

Es ist sehr zu befürworten, dass eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde sicherstellt, dass die Wahrnehmung nur in bestimmten Fällen erfolgt, in denen die Geltendmachung ohnedies beschwerlich ist, deren Prüfung damit aber über die grundsätzliche, auch etwa für die Erteilung der Wahrnehmungsberechtigung erforderliche Prüfungsbefugnis der Behörde hinausgehen dürfte. Dies stärkt die Legitimation der die jeweiligen Rechte geltend machenden Verwertungsgesellschaft.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sandra Csillag
Geschäftsführerin